Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

► Inhaltsverzeichnis

Hochschule	Hochschule Niederrhein			
Ggf. Standort	Krefeld, Campus Süd			
Studiengang	*Angewandte Hebammenwissenschaft*			
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science, B.Sc.			
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium	☐
	Vollzeit	☒	Intensiv	☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree	☐
	Dual	☒	Kooperation § 19 MRVO	☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☐	Kooperation § 20 MRVO	☐
Studiendauer (in Semestern)	Sieben			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	☐	weiterbildend	☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2021			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	45	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒	
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	./.	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	./.	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐	
* Bezugszeitraum:	./.			

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☒
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	./.

Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Zuständige/r Referent/in	Florian Steck
Akkreditierungsbericht vom	20.12.2021

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick ... *4*

Kurzprofil des Studiengangs ... *5*

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums ... *5*

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien ... 7

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) ... *7*

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) ... *7*

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) ... *7*

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) ... *7*

Modularisierung (§ 7 MRVO) ... *8*

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) ... *8*

Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) ... *8*

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) ... *9*

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien ... 10

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung ... *10*

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien ... *10*

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) ... 10

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) ... 11

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) ... 11

Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO) ... 14

Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) ... 15

Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) ... 17

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) ... 18

Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) ... 19

Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) ... 21

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) ... 23

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) ... 23

Studienerfolg (§ 14 MRVO) ... 25

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) ... 26

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) ... 27

3 Begutachtungsverfahren ... 29

3.1 Allgemeine Hinweise ... 29

3.2 Rechtliche Grundlagen ... 29

3.3 Gutachter:innengremium ... 29

4 Datenblatt ... 30

4.1 Daten zum Studiengang ... 30

4.2 Daten zur Akkreditierung ... 30

5 Glossar ... 31

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☐ erfüllt

☒ nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium 14 „Studienerfolg“): Die Praxiskooperationspartner und Hebammenschulen sind strukturell in das Qualitätssicherungssystem mit einzubeziehen.

Kurzprofil des Studiengangs

Der von der Hochschule Niederrhein, Fachbereich Gesundheitswesen, angebotene Studiengang „Angewandte Hebammenwissenschaft“ ist ein Bachelorstudiengang, der als duales Vollzeitstudium in Präsenz konzipiert ist. Die Hochschule Niederrhein gehört mit ca. 14.650 Studierenden zu den größten Hochschulen für Angewandte Wissenschaften in Deutschland. Insgesamt bietet die Hochschule Niederrhein über 80 Bachelor- und Masterstudiengänge an. Die Hochschule umfasst zehn Fachbereiche aus den Natur-, Ingenieur-, Sozial-, Wirtschafts- und Designwissenschaften mit jährlich über 1.300 Absolvierenden. Der Fachbereich Gesundheitswesen wurde 2010 gegründet und bietet aktuell vier Bachelor- und einen Masterstudiengang mit zwei Vertiefungsrichtungen an. Besondere Erfahrung hat der Fachbereich mit der Entwicklung und Durchführung von dualen Studiengangsformaten in den Gesundheitsfachberufen (Angewandte Therapiewissenschaften & Pflege).

Der primärqualifizierende Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 6.380 Stunden. Er gliedert sich in 1.500 Stunden Präsenzstudium, 2.300 Stunden berufspraktischer Teil und 2.580 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 27 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind der Nachweis über eine mindestens zwölfjährige Schulausbildung, eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder über den Abschluss einer erfolgreich absolvierten Berufsausbildung zur/zum Gesundheits- und Kranken- oder Kinderkrankenpfleger:in oder zur/zum Pflegefachfrau/Pflegefachmann (§10 HebG) mit dreijähriger Berufserfahrung (§3 BBHZVO). Weiterhin muss der Nachweis über einen Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung mit einer Kooperationsklinik der Hochschule Niederrhein, der den geltenden Kooperationsvereinbarungen mit der Hochschule Niederrhein entspricht, erbracht werden. Der Studiengang vermittelt vertiefte hebammenwissenschaftliche Kompetenzen und befähigt Studierende zu einem evidenzbasierten geburtshilflichen Handeln. Im Studium werden auf der Basis hebammenwissenschaftlicher und organisatorischer Methoden praxisgerechte, innovative und interdisziplinäre Problemlösungen mit internationalem Bezug erarbeitet und in das berufliche Handeln übertragen. Das erfolgreich abgeschlossene Studium führt zur Berufszulassung als „Hebamme“ und qualifiziert für die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Aus Sicht der Gutachtenden fanden die Gespräche mit den Vertreter:innen der Hochschule in einer freundlichen und sachlichen Atmosphäre statt. Die Gutachtenden konnten sich vor Ort von dem hohen Engagement der Lehrenden überzeugen. Die technische Ausstattung der Hochschule wird von den Gutachtenden als gut bewertet, ebenso der umfassende Zugang zu digitalen

Literaturdatenbanken. Dies betrifft auch das im Aufbau befindliche SkillsLabs zur Nutzung im Studiengang „Angewandte Hebammenwissenschaft“. Hier loben die Gutachtenden primär die eigens für den Aufbau und die Entwicklung des SkillsLabs vorgesehen Stelle.

Die Hochschule kooperiert im Studiengang bis zum Ende der gesetzlichen Übergangsfrist 2030 mit zwei Hebammenschulen aus der Region. Die Gutachtenden bewerten die Einbindung der Lehrenden der Hebammenschulen als begrüßenswert und die Lernortkooperation zwischen Hochschule, Praxiskooperationseinrichtungen und Hebammenschulen als gelungen. Besonders hervorzuheben sind die Praxishandbücher, die Studierenden und Praxispartner transparent über Idee, Konzeption und Umsetzung der Kooperation und der Praxisphasen informieren. Die Bereitschaft der Hochschule, Externats-Hebammen in den Studiengang als Praxispartner einzubinden und Informationsveranstaltungen für diese Berufsgruppe anzubieten, halten die Gutachtenden angesichts der relativ hohen Unsicherheit im Berufsfeld im Kontext der Umstellung auf ein primärqualifizierendes Studienmodell für wichtig.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Angewandte Hebammenwissenschaft“ ist als dualer Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Pro Semester sind 30 CP vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der duale Studiengang enthält insgesamt sieben Praxisphasen, in jedem Semester eine, die sich inhaltlich an den im Hebammenreformgesetz (HebG) § 13 vorgeschriebenen Praxiseinsätzen orientieren.

Im Modul „HW-L1-10 – Bachelorarbeit“ (14 CP) ist die Abschlussarbeit im Umfang von zwölf CP enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Bereich der Hebammenwissenschaft selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang „Angewandte Hebammenwissenschaft“ sind der Nachweis der Fachhochschulreife, der Allgemeinen Hochschulreife, der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung. Weitere Qualifikations- sowie persönliche Voraussetzungen für den Zugang ergeben sich aus § 10 Abs. 1 HebG. Von der Fachhochschulreife kann bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern abgesehen werden, die sich in der beruflichen Bildung qualifiziert haben und gemäß der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung entweder unmittelbar zum Studium zugelassen werden können oder die Zugangsprüfung oder das Probestudium erfolgreich absolviert haben.

Eine Voraussetzung für den Zugang ist ferner der Nachweis eines Vertrages zur akademischen Hebammenausbildung gemäß § 27 Abs. 1 HebG, den die Studienbewerberin oder der Studienbewerber mit einer der mit der Hochschule Niederrhein kooperierenden Praxiseinrichtungen geschlossen hat.

Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind in § 3 Abs 4 und 5 der Prüfungsordnung für den Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaft geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Angewandte Hebammenwissenschaft“ wird der Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 27 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden fünf, sechs, sieben, neun, elf oder 14 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktzeit, Selbststudium und Praxiszeit. Ebenso werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users‘ Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 26 Abs. 4 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Hebammenwissenschaft ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Bachelorstudiengang „Angewandte Hebammenwissenschaft“ umfasst 210 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit werden in dem Modul „Bachelorarbeit“ zwölf CP und für das begleitende Kolloquium zwei CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 5 Abs. 6 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Hebammenwissenschaft 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 6.380 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 1.500 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 2.300 Stunden auf Praxis und 2.580 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 2 Abs. 1 der Anerkennungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Niederrhein gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 2 Abs. 2-4 Anerkennungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Niederrhein bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkt/CP/ECTS angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Im Studiengang kooperiert die Hochschule im laut HebG § 75 Abs. 1 erlaubten Übergangszeitraum bis 2030 mit zwei Hebammenschulen. Den Kooperationen liegen Kooperationsverträge zugrunde, in welchen die formalen und inhaltlichen Aspekte der Zusammenarbeit geregelt sind. Darunter fallen Rechte und Pflichten der beteiligten Partner, Bedingungen und Modalitäten der Vertragsbeendigung, Beteiligung an hochschulischen Gremien sowie Art und Umfang der durchzuführenden Lehre und Teilnahme an Prüfungen.

Um eine enge inhaltliche Verzahnung der Lernorte zu ermöglichen, wurde durch die beteiligten Partner ein Konzept zur Lernortkooperation entwickelt. Die kooperierenden Hebammenschulen übernehmen fest definierte Anteile der fachpraktischen Lehrveranstaltungen und unterstützen die Hochschule bei der Praxisbegleitung. Hierbei stellt die Hochschule z.B. sicher, dass die professoral verantwortete Lehre nicht unter 60 % der Gesamtlehre im Studium beträgt.

Die Hochschule kooperiert mit der Hebammenschule des Evangelischen Krankenhaus Bethesda zu Duisburg sowie der Helios Hebammenschule Wuppertal. Die Hebammenschulen sind alle mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar und verfügen zusammen über eine maximale Aufnahmekapazität von 45 Studierenden.

Beide Hebammenschulen waren von 2008 bis 2011 an dem nordrhein-westfälischen Modellprojekt „Richtlinienorientierte Qualitätssicherung in der Hebammenausbildung in NRW“ beteiligt, in dem die vom Land NRW bereitgestellte „Empfehlende Ausbildungsrichtlinie“ in sechs Hebammenschulen modellhaft implementiert wurde. Ziel der Richtlinie war es, die Ausbildung im Hebammenberuf an aktuelle berufspädagogische Anforderungen anzugleichen. Im Rahmen des Modellprojektes wurde in den beteiligten Schulen die Theorie- und Praxisvernetzung ausgebaut, indem unter anderem pädagogisch/didaktische und methodische Veränderungen (z.B. gezielte interdisziplinäre Praxislernaufgaben) eingeleitet sowie die Weiterbildung der Praxisanleitungen verbessert wurden. Die Studierenden in den kooperierenden Hebammenschulen werden eine homogene Lerngruppe bilden und die an die Hebammenschulen delegierte Lehre ausschließlich von akademisch qualifiziertem Lehrpersonal erbracht.

Die Kooperation mit den Praxispartnern im Studiengang ist unter § 12 „Curriculum“, „Besonderer Profilanspruch“ sowie § 19 näher beschrieben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Hochschule Niederrhein fokussiert mit dem primärqualifizierenden Studiengang „Angewandte Hebammenwissenschaft“ (B.Sc.) eine enge Verzahnung von Theorie und Praxis. Die Lernortkooperation zwischen Hebammenschulen, Praxiskooperationspartner und der Hochschule wurde während der Vor-Ort-Begutachtung ausführlich thematisiert, hauptsächlich im Hinblick auf die Kooperationen mit den Praxiseinrichtungen (siehe dazu z.B. 12 Abs. 6 „Besonderer Profilanspruch“).

Weiterhin lag der Schwerpunkt des Gesprächs auf der Gewährleistung der Studierbarkeit, bedingt durch die Kooperation der drei Lernorte, dem Einbezug der außerhochschulischen Lernorte in das Qualitätssicherungssystem der Hochschule, dem Zulassungsverfahren und dessen Weiterentwicklung, der Zusammensetzung des noch einzurichtenden Fachbeirates, der Möglichkeit zur Einbeziehung der Praxisanleitenden in das hochschulische SkillsLab sowie auf verschiedenen Aspekten des Modulhandbuches. Die Hochschule hat im Nachgang des Gesprächs auf die Anregungen der Gutachtenden reagiert und das Modulhandbuch an den entsprechenden Stellen überarbeitet. Die Hochschule erklärt, aktuell an einem System zu arbeiten, um die Praxiskooperationseinrichtungen und die Hebammenschulen nachhaltig in das Qualitätssicherungssystem einzubeziehen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Sachstand

Die Qualifikationsziele orientieren sich am professionsspezifischen Kompetenzprofil basierend auf den in § 1 HebStPrV aufgeführten Kompetenzen für die staatliche Prüfung zur Hebamme. Die Kompetenzziele verbinden im Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaft zwei zentrale Elemente der Hochschulbildung: Wissenschaftsorientierung und Gegenstandorientierung.

Der Studiengang ist in drei Lernbereiche mit unterschiedlichen Kompetenzschwerpunkten aufgeteilt: Im Lernbereich 1 „Grundlagen des professionellen Hebammenhandelns“ erwerben die Studierenden Grundlagenwissen zum wissenschaftlichen Arbeiten sowie zur Entwicklung und Implementierung der Hebammenwissenschaft und ihren Bezugswissenschaften und sie erhalten Einsicht in die Bedeutung des lebenslangen Lernens. Da der Studienabschluss die Berufsbefähigung zur Hebamme mit einschließt, entwickeln die Studierenden nicht nur ein wissenschaftliches Selbstverständnis, sondern beschäftigen sich auch mit der Entstehung und Entwicklung des eigenen Berufsbildes. Hinzu kommt die Auseinandersetzung mit interprofessioneller Kommunikation, berufseigener Ethik, der beruflichen Professionalisierung und der zukünftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Hebamme.

Der Lernbereich 2 „Verantwortung und Steuerung von evidenzbasiertem Hebammenhandeln“ beschäftigt sich mit der originären Hebammenarbeit in den Bereichen der biowissenschaftlichen und medizinischen Grundlagen, des Frauenlebens vom Mädchenalter bis zur postmenopausalen Frau und dabei insbesondere im Rahmen der geburtshilflichen Versorgung. Es werden sowohl physiologische als auch regelwidrige und besondere Sachverhalte und Situationen während

Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett, Stillzeit und Neugeborenenzeit thematisiert. Die Studierenden erlangen in diesen Bereichen ein vertieftes Wissen und Verständnis der Inhalte der Hebammenkunde. Durch die praktischen Übungen erhalten die Studierenden die Möglichkeit, das theoretisch erlernte Wissen zu transferieren und in realitätsnahen Übungssituationen im Skills Lab zu festigen, um es in der Praxis sicher anwenden zu können. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, komplexe Fälle zu analysieren, zu interpretieren und zu reflektieren sowie individuelle und systemische Handlungsempfehlungen auszusprechen und sich ihrer Rollen entsprechend zu äußern.
Der Lernbereich 3 „Klinisch-praktische Kompetenzen“ ergänzt den zweiten Lernbereich um die zugehörigen praktischen Studienphasen. Die Studierenden bekommen, angeleitet durch Praxisanleitungen, in verschiedenen Versorgungseinrichtungen nicht nur einen Einblick in ihre zukünftigen Berufsfelder, sondern agieren in ihrer professionellen Rolle als Lernende in einem realen Setting. Den Vorgaben laut HebStPrV zur Erlangung der Berufsbezeichnung „Hebamme“ werden in diesen Modulen in Form von schriftlichen Nachweisen und den berufszulassenden Prüfungen Sorge getragen. Sie stellen somit eine Voraussetzung zur qualifizierten Erwerbstätigkeit dar.

Mögliche Berufsfelder der Absolvent:innen liegen in der selbstständigen und umfassenden Hebammentätigkeit sowohl im klinischen als auch außerklinischen Tätigkeitsbereich. Der Studiengang qualifiziert für die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulinhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvent:innen entsprechen den Erwartungen an einen primärqualifizierenden, dualen Bachelorstudiengang „Angewandte Hebammenwissenschaft“ und bilden im Wesentlichen die im Hebammenreformgesetz vom 22. November 2019 und in der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen vom 8. Januar 2020 geforderten Inhalte des Studiums ab. Aus Sicht der Gutachtenden sind die für die staatliche Anerkennung notwendigen Bedingungen bezüglich der zu leistenden Praxis- und Theoriestunden im Curriculum verankert. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachtenden das Bachelor-Niveau ab. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen das Studiengangkonzept hinsichtlich der berufsfachlichen Eignung überprüft und dahingehend am 21. April 2021 einen positiven Bescheid ausgestellt.

Vor Ort erkundigen sich die Gutachtenden nach Plänen für die Etablierung eines fachspezifischen Masterstudiengangs an der Hochschule. Die Hochschule verweist darauf, dass ein weiterbildender Masterstudiengang im Gespräch ist. Zunächst liegt der Fokus noch auf der erfolgreichen Etablierung des Bachelorstudiengangs. Die Studierenden können bei Interesse im Anschluss den Masterstudiengang „Health Care“ an der Hochschule absolvieren. Im Gespräch erklärt die Hochschule sich in Kooperationsgesprächen mit der Universität Witten/Herdecke zu befinden, um nach dem Masterstudium Promotionsmöglichkeiten zu eröffnen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Angewandte Hebammenwissenschaft“ ist wie folgt aufgebaut:

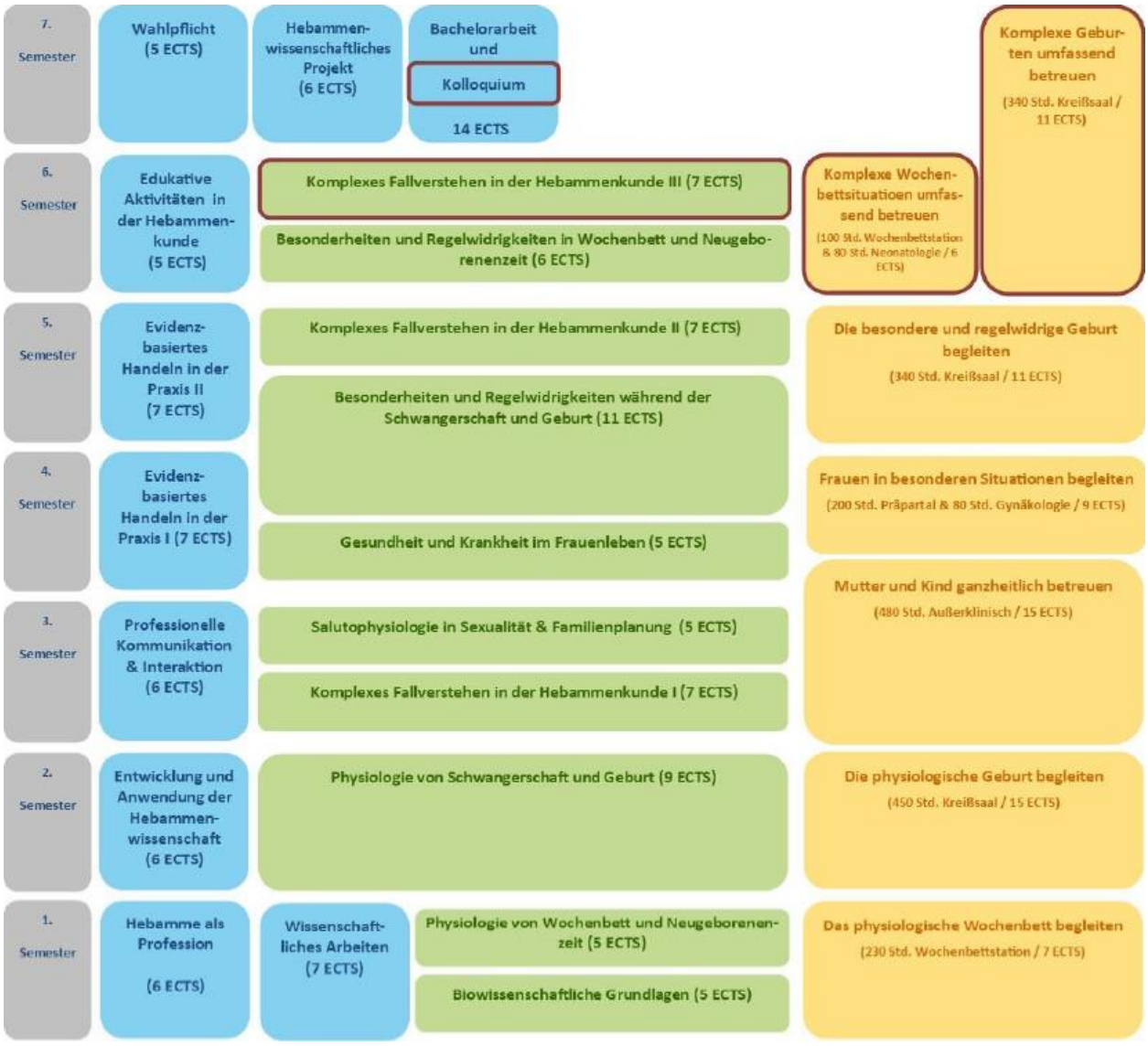

Die farbliche Unterlegung in der Grafik kennzeichnet die Zugehörigkeit der drei unter § 11 „Qualifikationsziele“ beschriebenen Lernbereiche. Die blau unterlegten Module bilden den Lernbereich 1 „Grundlagen des professionellen Hebammenhandelns“ ab und werden ausschließlich an der Hochschule durchgeführt. Die grün unterlegten Module bilden den Lernbereich 2 „Verantwortung und Steuerung von evidenzbasierten Hebammenhandelns“ ab und beinhalten neben theoretischen Lehreinheiten an der Hochschule auch praktische Lehrveranstaltungen an den zwei kooperierenden Hebammenschulen. Die gelb unterlegten Module stellen den Lernbereich 3 „Klinisch-praktischen Kompetenzen“ dar und damit die praktischen Studienphasen inklusive der hochschulischen Praxisbegleitung.

Die Module aus allen drei Lernbereichen verlaufen zeitlich parallel zueinander, was einen optimalen Wissenstransfer begünstigt. Fachspezifische Inhalte der Hebammenkunde aus dem Lernbereich 2 werden in den wissenschaftsbasierten Modulen des Lernbereichs 1 aufgegriffen. Jeweils an einen theoretischen Themenkomplex angegliedert findet die Erweiterung und Erprobung des neuen Wissens zunächst im Skills-Lab und anschließend in den praktischen Modulen (Lernbereich 3) in einer Kooperationseinrichtung statt. Durch die Lernkonzepte des Skills-Labs und Communication Labs an der Hochschule Niederrhein, erhalten die Studierenden nicht nur durch die inhaltliche Zusammengehörigkeit der Theorie- und Praxismodule die Möglichkeit eines guten

Theorie-Praxis-Transfers, sondern auch durch angeleitete praktische Übungen in einem hochschulinternen, aber realitätsnahen Setting.

An der Hochschule Niederrhein werden verschiedene Formate des Blended-Learning eingesetzt. Zentrales Element ist die digitale Lernplattform Moodle. Hierfür erhalten die Studierenden zu Studienbeginn einen individuellen Zugang. Im ersten Semester werden die Studierenden im Modul HW-L1-02 – Wissenschaftliches Arbeiten an verschiedene Blended-Learning-Formate herangeführt. Mit den in Moodle bereitgestellten Materialien können die Studierenden die Lerninhalte aus Vorlesungen und Präsenzseminaren wiederholen und ihr Wissen in Online-Übungen und Tests mit automatischer Selbstkontrolle überprüfen. Der Fachbereich Gesundheitswesen nutzt ebenso asynchrone, vertonte E-Lectures in Kombination mit der Bereitstellung von vertiefenden Lernmaterialien.

Ergänzt werden kann dieses Angebot mit der Möglichkeit eines Virtual Classrooms. Diese Form des Lernens eignet sich besonders für das duale Studium, da die Studierenden aufgrund der unterschiedlichen Praxislernorte nicht immer gemeinsam an einem Ort lernen. So können auch während der praktischen Studienphasen gemeinsam Lernerfolge erzielt werden. Diese Form der Wissensvermittlung ermöglicht den Studierenden ein hohes Maß an Autonomie und Flexibilität bei der Gestaltung des Lernprozesses.

Im Studiengang kommen Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praxiseinsätze und Praxisreflexionen als Lehrformen zum Einsatz. Als Lernformen kommen die Arbeit im Plenum, Übungen, Vor- und Nachbereitung, das ergänzendes Literaturstudium, praktische Einsätze, Praxisbegleitung und praktische Übungen vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden diskutieren intensiv über verschiedene Aspekte des Modulhandbuchs mit der Hochschule. Die Gutachtenden merken an, dass die einzelnen Module nicht in separate Lehrveranstaltungen untergliedert sind, so bleibt offen wie die aufgeführten Inhalte in den Modulen gewichtet werden. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, den Umfang, den bestimmte Inhalte einnehmen, transparenter zu gestalten. Die Hochschule erklärt, die Empfehlung widerspräche dem Modulgedanken und lehnt eine detaillierte Zuordnung vom Umfang einzelner Inhalte innerhalb eines Moduls ab. Die Gutachtende hatten empfohlen, die Zeiten für die regelmäßig stattfindende Reflexion der Praxiseinsätze in den Theoriemodulen separat im Modulhandbuch auszuweisen. Die Hochschule erklärt, dass eine individuelle Reflexion im Rahmen der Praxisbegleitung erfolgt. Eine Reflexion mit allen Studierenden eines Semesters findet grundsätzlich im Anschluss an die Praxisphasen in den Theoriemodulen statt. Zudem wird in den Modulen zum Komplexen Fallverstehen ein besonderes Augenmerk auf die Reflexion praktischer Erfahrungen gelegt. Eine explizite Ausweisung jeder für Reflexion genutzten Präsenzstunde hält die Hochschule aufgrund des Modulgedankens nicht für sinnvoll. Die Gutachtenden können die Begründung nachvollziehen.
An anderen Stellen hat die Hochschule im Nachgang der Begehung Überarbeitungen vorgenommen. Diese bezogen sich z.B. auf die Darstellung der Module im Modulhandbuch in einer Semesterlogik, die Ausweisung der Lernformen, die extensivere Beschreibung von Sozial- und Selbstkompetenzen, die Darstellung der vollständigen Berücksichtigung der in der HebStPrV geforderten Kompetenzen oder der Darstellung der Anzahl verpflichtender Praxiseinsätze innerhalb der Module. Ein größerer Diskussionspunkt war die konsequente Einhaltung der Logik des Wissenserwerbs „vom Einfachen zum Komplexen“. Die Gutachtenden sahen hier an mehreren Stellen Bedarf zur Nachjustierung. Die Hochschule hat an den aufgezeigten Stellen Überarbeitungen des Modulhandbuchs vorgenommen. Die Gutachtenden zeigen sich mit den angezeigten Überarbeitungen durchweg zufrieden.

Die Gutachtenden erkundigen sich nach der Zusammensetzung des Umfangs der Lehrveranstaltung des Moduls HW-L2-09 „Wochenbett und Neugeborenes“. Hier sind 90 Stunden Kontaktzeit abz. 15 Stunden Praxis im Skillslab (abz. 30 Stunden Hebammenschule) für Wochenbett und Neugeborenes hinterlegt. Damit bleiben für die gesamte Pädiatrie weniger als 35 Stunden, da in

der Hebammenschule vermutlich keine Pädiatrie thematisiert wird. Aus den Kompetenzbeschreibungen/Literaturangaben wird nach Ansicht der Gutachtenden ersichtlich, dass Pädiatrie in früheren Modulen nicht geplant ist. Die Gutachtenden halten es deshalb für notwendig, die Zuordnung von Präsenzstunden bzw. Workload zu bestimmten Inhalten zu überarbeiten. Die Hochschule erklärt hierzu, dass die genaue Aufschlüsselung von Stundenumfängen einzelner Modulinhalte dem Modulgedanken widerspricht. Die physiologischen Besonderheiten des Neugeborenen werden aus Sicht der Hochschule im Modul HW-L2-02 thematisiert. Besonderheiten, die sich aus einer (Vor-)Erkrankung der Mutter ergeben, werden im Kontext der jeweiligen Krankheitsbilder in den Modulen HW-L2-06 und -07 thematisiert. Die wesentlichen pädiatrischen Themen werden im Modul HW-L2-09 besprochen. Die Gutachtenden können die Erläuterung nachvollziehen und halten das Thema Pädiatrie durch das Curriculum grundsätzlich für abgedeckt. Die Gutachtenden halten das Erkennen von kindlichen Gesundheitsproblemen vor allem in der Freiberuflichkeit für eine wichtige Kompetenz, die im Curriculum wenig berücksichtigt wird. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule daher, dem Thema Pädiatrie im Modulhandbuch mehr Raum zu geben.

Vor Ort merken die Gutachtenden an, dass Sie die Benennung des Moduls HW-L3-07 „Komplexe Geburten umfassend betreuen“ unpassend empfinden und empfehlen der Hochschule, das Modul aus Gründen der Verständlichkeit und Transparenz umzubenennen. Die Hochschule legt im Nachgang der Begehung dar, von einer Umbenennung abzusehen. In den Augen der Hochschule bildet der die Wahl des Begriffs „komplexe Geburt“ die gewünschten Modulinhalte am passendsten ab. Die Steigerung der Anforderungen an die Studierenden im Themenbereich „Geburt“, wird nach dem Eindruck der Hochschule so verständlich und transparent dargestellt. Die Gutachtenden können die Begründung der Hochschule nachvollziehen, empfehlen der Hochschule aber dennoch das Modul aus Gründen der besseren Verständlichkeit umzubenennen.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangstitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachtergremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr-/Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind**.**

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Das Modul „Komplexe Geburten umfassend betreuen“, sollte aus Gründen der Verständlichkeit und Transparenz umbenannt werden.
- Der Umfang, den die einzelnen Inhalte innerhalb der Module einnehmen, könnte transparenter gestaltet werden.
- Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, dem Thema „Pädiatrie“ im Modulhandbuch mehr Raum zu geben.

Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur grundsätzlich gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. Die Hochschule verweist darauf, dass duale Studiengänge im Hinblick auf die Mobilität der Studierenden und die Internationalisierung spezifische Hindernisse und Herausforderungen Besonderheiten aufweisen. Eine wesentliche Hürde für die Mobilität von Studierenden stellt die häufig individuelle Zeitplanung der theoretischen und praktischen Studienphasen dar. Dies gilt insbesondere für Studiengänge im

Bereich der akademisierten Gesundheitsberufe, da hier häufig die in den spezifischen Berufsgesetzen vorgeschriebene Anzahl an Stunden der praktischen Ausbildung Berücksichtigung finden müssen. Im Studiengang „Angewandte Hebammenwissenschaft“ führt die Berücksichtigung der praktischen Studienphasen zu einer Verkürzung der Vorlesungszeiten. Hieraus ergeben sich besondere Schwierigkeiten für die Ermöglichung eines Auslandssemesters. Zudem setzt das Hebammengesetz eine enge inhaltliche (und auch zeitliche) Verzahnung der theoretischen und praktischen Studienphasen voraus, was zu Schwierigkeiten in der Passung und der Anerkennung von im Ausland absolvierten Studieninhalten führt.

Der Fachbereich Gesundheitswesen gibt an, sich der hohen Bedeutung der Internationalisierung, die als wichtiges Ziel im Hochschulentwicklungsplan der Hochschule Niederrhein verankert ist, bewusst zu sein. Vor diesem Hintergrund wurde für den Studiengang „Angewandte Hebammenwissenschaft“ ein Konzept entwickelt, welches die Internationalisierung konkret in den Blick nimmt und entsprechende Lösungen und Maßnahmen aufzeigt (Anlage „Konzept Internationalisierung und Mobilität“). In diesem Zusammenhang prüft die Hochschule in Zusammenarbeit mit der zuständigen Bezirksregierung Kooperationspartner die Ermöglichung von praktischen Studienphasen im Ausland.

Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse ist in § 2 Abs. 2 der Anerkennungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Niederrhein geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden sind grundsätzlich überzeugt, dass im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben sind, die einen Auslandsaufenthalt ermöglichen. Die duale Struktur des Studiums erschwert die Wahrnehmung von Auslandsaufenthalten für die künftigen Studierenden jedoch. Die Gutachtenden empfinden dies als nachvollziehbar. Die Hochschule hat in einer separaten Anlage ein eigenes Konzept zur Internationalisierung und Mobilität vorgelegt. Die Gutachtenden loben vor Ort das Konzept und die damit verbundenen expliziten Bemühungen, internationale Aspekte in Form englischsprachiger Lehrveranstaltungen, Sprachkursen, der Behandlung internationaler Forschungsprojekte, internationaler Leitlinien und Expert:innenstandards und der Professionalisierung der Hebammenwissenschaft auf internationaler Ebene in den Studiengang einzubringen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind acht hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 205,5 SWS pro Jahr 78 % (160 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 22 % (45,5 SWS) der Lehre ab. Für den Übergangszeitraum, in dem die Hochschule Niederrhein mit zwei Hebammenschulen kooperiert sieht der Stellenaufwuchsplan vier Professor:innenstellen vor. Dies entspricht einer Betreuungsrelation von durchschnittlich 39,4 Studierenden je hauptberuflich lehrender Person. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass etwa 20 % der Lehre durch die kooperierenden Hebammenschulen erbracht wird, wodurch sich die Betreuungskapazität der Professor:innen erhöht. Ab dem Zeitpunkt, an dem die Lehre vollständig durch die Hochschule Niederrhein erfolgt, wird ein Betreuungsschlüssel von

durchschnittlich 19,7 Studierenden pro hauptamtlich lehrender Person (sieben Professuren, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben) anvisiert. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 78 % (160 SWS).

Die Hochschule hat einen Personalaufwuchsplan eingereicht. Aus den Berechnungen ergibt sich, dass für den Übergangszeitraum vier Stellen für professorales Lehrpersonal einzuplanen sind. Nach 2030 (Ende der Kooperation mit den beiden Hebammenschulen) erhöht sich dieser Bedarf auf acht Stellen (sieben Professuren, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben). Das Lehrpersonal für den Studiengang befindet sich derzeit im Aufbau. Für die Berufung von bis zu zwei Professuren wurde ein ordentliches Berufungsverfahren gemäß der Berufungsordnung der HS Niederrhein eingeleitet. Mit der Besetzung der Professuren wird zum Studienbeginn im Wintersemester 2021/22 gerechnet. Weitere Lehre wird durch bereits am Fachbereich ansässige Professor:innen erbracht. Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaft und das Lehrdeputat hervor.

An der Hochschule Niederrhein existiert für neu berufene Professor:innen ein Einarbeitungskonzept, welches die Neu berufenen im Rahmen der pädagogischen Eignungsphase kontinuierlich begleitet und hinaus individuell berät. Das Programm besteht aus drei Bausteinen. Im hochschuldidaktischen Basis-Kurs „Lehren und Lernen in der digitalisierten Welt“ werden praxisnah zentrale Themen der Lehre erarbeitet. Das „LehreCoaching“ eröffnet Raum zur Diskussion und Vertiefung offener Fragen rund um die eigene Lehre. Dafür stehen externe Coaches mit ausgewiesener hochschuldidaktischer Expertise zur Verfügung. Abgerundet wird das Programm durch das „Lehrportfolio“, in dem die eigene Lehrerfahrung dokumentiert und reflektiert wird.

Das Netzwerk Hochschuldidaktische Weiterbildung Nordrhein-Westfalen (hdw nrw) bietet für Lehrende der Hochschule Niederrhein vielfältige Weiterbildungsmöglichkeiten an: Workshops und Beratungsangebote ebenso wie Unterlagen, Ideen und Konzepte zum Lernen und Lehren an Hochschulen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist für die Lehre im Bachelorstudiengang “Angewandte Hebammenwissenschaft” ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Insgesamt berichten die Studierenden von einem hohen Engagement der Lehrenden. Die Lehre wird überwiegend von hauptamtlich Lehrenden getätigt. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachtenden für angemessen.

Die Praxisanleitung der Studierenden wird durch die Praxiskooperationseinrichtungen in einem Umfang von 25 % (mind. 15 % bis 2030) der absolvierten Praxiseinsatzzeit zugesichert. Vor Ort erkundigten sich die Gutachtenden nach den Möglichkeiten zur Weiterqualifizierung für die Praxisanleitenden. Die Hochschule verweist auf ein im Aufbau befindliches Weiterbildungskonzept für die Praxisanleitenden. Die Gutachtenden begrüßen diese Möglichkeit für die Praxisanleitenden und sehen die Praxisanleitung bei den Kooperationspartnern für grundsätzlich gesichert. Das Personal für die nach § 17 des Hebammenreformgesetzes obligatorische Praxisbegleitung hat die Hochschule in der Anlage „Projektierter Lehrzuwachs“ detailliert aufgelistet. Die Gutachtenden halten das vorgesehene Personal sowohl vom Umfang als auch bezüglich der Qualifikation für angemessen.

Vor Ort erkundigen sich die Gutachtenden nach dem aktuellen Stand der Berufungen für die noch zu besetzenden Stellen. Die Hochschule erklärt, die erste Professur erfolgreich zum Studienstart besetzt zu haben. Eine zweite zum Wintersemester 2022/23 geplante Professur konnte nicht besetzt werden. Die Hochschule hat die Stelle direkt erneut ausgeschrieben und im Zuge dessen auch eine dritte Professur, die für das Sommersemester 2023 vorgesehen ist, mit ausgeschrieben. Die Hochschule und die Gutachtenden verweisen einvernehmlich auf die schwierige Personallage im hebammenwissenschaftlichen Bereich. Die Hochschule ist dennoch zuversichtlich, die für den weiteren Aufbau vorgesehenen Stellen ebenfalls fristgerecht besetzen zu können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Sachstand

Der Studiengang verfügt zum Studienstart über wissenschaftliche Mitarbeitendenstellen im Umfang von zwei VZÄ. Eine wissenschaftliche Mitarbeiterin wurde zudem mit der Funktion der Studiengangsleitung beauftragt. Die Aufgabenbereiche der drei wissenschaftlichen Mitarbeitenden umfassen die Entwicklung und Implementierung des Studiengangs, die Konzipierung der Studienstruktur und der Modulinhalte, die Konkretisierung der Kooperationsvorhaben und die Implementierung des Skills-Labs. Gleichzeitig übernehmen sie die Kommunikation mit bisherigen und zukünftigen Kooperationspartnern und betreiben Öffentlichkeitsarbeit. Die Hochschule geht durch die duale Struktur des Studiengangs von einem erhöhten Personalbedarf für die Betreuung und Organisation der Kooperationsbeziehungen aus. Deshalb werden für die Studiengangs-, Praxis- und Prüfungskoordination, den Aufbau und Betrieb Skills Lab und Simulationstraining sowie die Praxiskooperation und -entwicklung bis 2024 weitere 2,5 VZÄ an wissenschaftlichen Mitarbeitenden eingestellt.
Der Fachbereich Gesundheitswesen ist im Gebäude H auf dem Campus Krefeld-Süd untergebracht. Ein Verzeichnis der Räume in Gebäude H befindet sich in den Anlagen. Die Hochschule hat ein Konzept für die Planung und Implementierung eines Skills-Labs vorgelegt. Daneben werden für die praktischen Lehrveranstaltungen insbesondere drei Mehrzweckräume, ein Simulationsraum, ein Lagerraum und eine Garderobe benötigt, deren Etablierung im Gebäude H auf dem Campus Krefeld Süd bereits geplant ist. Ein Communication Lab befindet sich im gleichen Gebäude bereits im Aufbau. Das Skills-Lab wird drei Multifunktionsräume, ein video-überwachten Simulationsraum sowie ein Lagerraum und eine Garderobe umfassen. Die drei Multifunktionsräume werden schwerpunktmäßig entsprechend den praktischen Tätigkeitsbereichen von Hebammen, der Schwangerschafts-, Geburts- und Wochenbettbetreuung, gestaltet. Die Größe entsprechender Multifunktionsräume bewegt sich zwischen 80 und 120 m². Der video-überwachte Simulationsraum wird aus einem Aktions- und einem Kontrollraum die jeweils mit einer Größe von ca. 50 m² bestehen.
Die Hochschule verfügt bisher über 14 studiengangspezifische analoge Medien. Das Angebot an Grundlagenliteratur wird um weitere fachspezifische Angebote bis zum Studienbeginn und darüber hinaus kontinuierlich erweitert. Im April 2020 wurde eine Liste der relevanten Literatur aus der im Modulhandbuch genannten Grundlagenliteratur erstellt (ca. 120 Titel). Die Beschaffung dieser Literatur für das erste Studienjahr (n=52), begann im Mai 2020. Durch die hochschulweite E-Book-Policy zur Förderung der Digitalisierung und Nutzung von E-Books, erwirbt die Hochschule die Titel bei Möglichkeit als Campuslizenz erworben. Die Studierenden haben Zugriff auf folgende Datenbanken: CareLit, CINHAL Complete, Livivo, Medline, PubMed, ScienceDirect, SpringerLink, Statista, wiso und das Thieme Zeitschriftenarchiv 1980 – 2007.

Die Öffnungszeiten der Präsenzbibliothek sind Mo - Fr 8.00 - 19.00 (regulär), momentan Mo - Fr 9.00 - 15.00 (durch CoVid-19-Bestimmungen).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind an der Hochschule gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs „Angewandte Hebammenwissenschaft“ gegeben. Besonders lobend heben die Gutachtenden die hervorragenden Volltext-Zugriffsmöglichkeiten zu diversen gesundheitsspezifischen Online-Datenbanken hervor. Die Studierenden bestätigen diese Einschätzung im Gespräch und erklären, direkt in den ersten Studienwochen mehrere Veranstaltungen zur adäquaten Nutzung der Datenbanken bekommen zu haben.

Vor Ort erkundigen sich die Gutachtenden nach dem Stand des in den Unterlagen beschriebenen SkillsLabs. Ursprünglich war ein Aufbau in Modulbauten geplant, dies ist aus finanziellen Gründen aktuell nicht umsetzbar. Das SkillsLab wird nun in den Räumlichkeiten des Gesundheitsfachbereichs umgesetzt. Die in den Unterlagen angeführten Kosten von rund 300.000 Euro beziehen sich dabei laut Hochschule auf den Aufbau der reinen Infrastruktur. Mittel zur Weiterbildung der Lehrenden im SkillsLab, werden extra aufgebracht. Im Simulationszentrum in Krefeld hat die Hochschule einen erfahrenen Partner beim Aufbau des SkillsLabs. Im SkillsLab besteht auch die Möglichkeit praktische Prüfungssituationen abzuhalten oder zu simulieren. Die Gutachtenden heben positiv hervor, dass eine eigene wissenschaftliche Mitarbeiterin (0,5 VZÄ) für die Entwicklung und Betreuung des SkillsLabs eingestellt wurde.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in § 16ff. der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Hebammenwissenschaft definiert und geregelt. Im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang „Angewandte Hebammenwissenschaft“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Prüfungsordnung sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Im Studiengang sind Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen, Studien-/ Projektarbeiten und praktische Prüfungen möglich. Im ersten Semester leisten die Studierenden fünf Prüfungen ab, im zweiten Semester drei Prüfungen, im dritten bis fünften jeweils vier Prüfungen, im sechsten Semester fünf Prüfungen und im siebten Semester drei Prüfungen.

In theoretischen und praktischen Modulen werden eine aktive Teilnahme an den entsprechenden Präsenzveranstaltungen, in den praktischen Modulen die Teilnahme an den praktischen Studienphasen und der damit einhergehenden Praxisanleitung und Praxisbegleitung vorausgesetzt. Die aktive Teilnahme wird in der Prüfungsordnung nicht als zu bewertende Prüfungsleistung definiert (§ 13 Abs. 3 PO). Die aktive Teilnahme an theoretischen und praktischen Präsenzveranstaltungen und an den praktischen Studienphasen ergibt sich einerseits aus den gesetzlichen Bestimmungen zum Umfang der hochschulischen Lehrveranstaltungen (§ 11 Abs. 3 HebG) und andererseits aus dem mit den Kooperationskliniken eingegangenen Vertrag über die hochschulische Hebammenausbildung. Darin wird die Sollarbeitszeit der Studierenden definiert. Gleichermaßen verpflichten sich die Studierenden durch diesen Vertrag zur Teilnahme an den vorgeschriebenen anwesenheitspflichtigen hochschulischen Lehrveranstaltungen (§ 33 Abs. 2 HebG).

Besondere Bestimmungen zu den Prüfungen, die als staatliche berufszulassende Prüfungen durchgeführt werden (Modulprüfung HW-L2-10, HW-L3-06 und HW-L3-07 sowie das Bachelorkolloquium), werden in der Prüfungsordnung des Studiengangs und grundlegend in Teil 2 Abschnitt 1-4 der HebStPrV dargelegt.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort erkundigen sich die Gutachtenden nach dem Vorgehen der Hochschule in Bezug auf die Themenfindung für die Bachelorarbeit. Die Modulbeschreibung weisen auf die Möglichkeit hin, dass eventuell ein Fokus auf klinische Themen besteht. Die Hochschule verneint dies und erklärt, dass die Studierenden ihr Thema frei wählen können, so lange ein Bezug zum Studium und zur Hebammenwissenschaft gegeben ist. Das im siebten Semester vorgesehene Modul „Hebammenwissenschaftliches Projekt“ kann als Anknüpfungspunkt und mit einem engen Bezug zur Bachelorarbeit gestaltet werden.

Auf die Nachfrage der Gutachtenden zum Format der Prüfungsform in den Praxismodulen, erklärt die Hochschule, dass hier jeweils eine praktische Prüfung oder eine Studien-/Projektarbeit vorgesehen ist. Die Projektarbeiten sind in Form von Portfolio Prüfungen geplant, diese müssen nicht direkt nach den Praxisphasen abgeliefert werden, die Studierenden haben mehrere Wochen Zeit für die Aufbereitung der Notizen. Die Portfolio Prüfung besteht aus einem deskriptivem und einem Reflexionsteil. Die Hochschule legt dar, dass mit den Praxiskooperationspartnern eine Freistellung der Studierenden für die Bearbeitung der Praxisdokumentation und die Arbeit am Portfolio vereinbart ist. Die Gutachtenden erkundigen sich, ob gewährleistet ist, dass die Studierenden die Möglichkeit haben vor der praktischen Abschlussprüfung zur Erlangung der staatlichen Anerkennung mindestens einmal eine praktische Prüfung zu „üben“. Die Hochschule legt für die Gutachtenden nachvollziehbar dar, dass praktische Prüfungen, außer in den Praxismodulen aus Lernbereich drei, auch in Modulen aus Lernbereich zwei vorgesehen sind. Die Hochschule legt großen Wert darauf, den Studierenden praktische Prüfungssituationen vor dem Ablegen der praktischen Abschlussprüfung zu ermöglichen. Das hochschuleigene Skills Lab bietet ebenfalls die Möglichkeit, praktische Prüfungen an der Hochschule abzuhalten oder zu simulieren.

Die Gutachtenden sind der Auffassung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse ermöglichen. Die für die staatliche Anerkennung notwendigen Prüfungen sind nach Ansicht der Gutachtenden gut in das Curriculum integriert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs Angewandte Hebammenwissenschaft ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Studienbegleitende Prüfungen können laut § 11 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Hebammenwissenschaft zweimal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit und das Kolloquium können je einmal wiederholt werden. Die üblichen Prüfungszeiträume werden zum jeweiligen Semesterende geplant. Darüber hinaus werden zu Beginn eines jeden Semesters Prüfungszeiträume für Wiederholungsprüfungen eingeräumt.

Die Studierenden haben jederzeit die Möglichkeit, verschiedene Beratungsangebote zum Studienverlauf wahrzunehmen. Die allgemeine Studienberatung ist im zentralen Studierendenbüro der Hochschule angesiedelt und steht allen Studierenden der Hochschule Niederrhein während der gesamten Studienzeit offen. Das Beratungsangebot ist in der zeitlichen Planung flexibel und kann persönlich, telefonisch oder digital sowohl per WhatsApp als auch via Zoom wahrgenommen werden. Die Infos dazu und Kontaktdaten sind auf der Website der Hochschule verankert. Ergänzt wird das zentrale Beratungsangebot durch die psychosoziale Beratungsstelle, welche allen Studierenden aller Fachbereiche offensteht. Die Beratungsstelle basiert auf einem integrierten Konzept aus psychologischer und sozialer Beratung und greift während des gesamten Studienverlaufs. Die Inanspruchnahme dieser Serviceleistung ist freiwillig, kostenfrei und unterliegt der Schweigepflicht. Außerdem wird eine dezentrale Fachstudienberatung regulär durch die Studiengangskoordination und die wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen durchgeführt. Hierzu gehört die

eigene Studienverlaufsberatung des Fachbereichs Gesundheitswesen, welche bei allen Fragen rund um den Ablauf des Studiums individuell beratend zur Seite steht.

Neben der persönlichen Beratung werden regelmäßig Seminare, Workshops und Veranstaltungen unter anderem zu folgenden Themen für die Studierenden angeboten: Wissenschaftliches Arbeiten, Lern- und Arbeitstechniken, Prüfungsvorbereitung, Studienorganisation und Zeitmanagement und Lange Nacht der ungeschriebenen Texte und unvorbereiteten Prüfungen.

Alle Lehrenden bieten regelmäßig offene Sprechstunden an, deren Zeiten auf der Homepage des Fachbereichs veröffentlicht sind. Zudem sind alle Lehrenden über die digitale Lernplattform „moodle“, per E-Mail und telefonisch für die Studierenden zu erreichen. Ein Tutor:innen-Programm und ein Mentoring-Programm mit spezifischen Coaching-Angeboten zu gefragten Themen werden hochschulweit organisiert und für alle Studierenden transparent dargestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden vor Ort schätzen die offene Atmosphäre an der Hochschule und die Möglichkeit auf kurzem Wege mit den Lehrenden in Austausch zu treten. Fragen zum Studiengang und zum Modulhandbuch wurden von der Hochschule im Vorfeld des Studienstarts und in der Einführungswoche im ersten Semester umfassend und transparent geklärt. Die Gutachtenden schätzen den durchschnittlichen Arbeitsaufwand als angemessen ein. Die Module umfassen mindestens fünf CP, so dass der modulbezogen vorgesehene Kompetenzerwerb innerhalb eines Semesters erreicht werden kann. Die Studierbarkeit des Studiengangs sehen die Gutachtenden als gewährleistet. Der komplette Studienverlauf ist von Anfang an detailliert und transparent einsehbar.

Die Gutachtenden erkundigen sich nach den bisherigen Erfahrungen mit dem Einbezug des 3. Lernortes (Hebammenschulen) und dem damit ggf. verbundenen Aufwand. Die Hochschule erklärt, dass pro Wochentag nur ein Lernort vorgesehen ist. Ob die Studierenden von Ihrem Wohnort an die Hochschule, zur Praxiseinrichtung oder zur Hebammenschule fahren, führt zu vergleichbarem Aufwand. Der Unterschied zu anderen Studiengängen unterscheidet sich deshalb nicht erheblich. Auch die Studierenden erklären, dass Sie bisher einmal pro Woche an die Hebammenschulen fahren, was gut machbar sei. Die Studierenden verfügen über ein NRW-Ticket und können die öffentlichen Verkehrsmittel nutzen. Zudem hat die Hochschule von Anfang an transparent erklärt, was auf die Studierenden zukommt, so dass planbar war, welcher Aufwand anfällt. Die Gutachtenden können die Argumentation nachvollziehen und begrüßen, dass die Hochschule die Studierenden im Voraus gut auf die Studienstruktur mit drei Lernorten und den damit verbundenen Aufwand vorbereitet. Um einen langfristigen Überblick zu behalten, empfehlen die Gutachtenden der Hochschule jedoch, die Fahrzeiten und Fahrtkosten zu den Hebammenschulen und Praxispartnern zur Beurteilung der Studierbarkeit in die Evaluation miteinzubeziehen.

Auf die Nachfrage der Gutachtenden zur Möglichkeit eines strukturellen Teilzeitstudiums, legt die Hochschule dar, dass dies derzeit nicht angedacht ist. Der zu akkreditierende Studiengang ist als Vollzeitstudium geplant. Durch die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich z.B. hinsichtlich abzuleistender Praxisstunden in einem dualen Hebammenstudiengang bietet sich der Hochschule weniger Spielraum. Um die Studierbarkeit im dualen Studiengang zu verbessern, gibt es im vorliegenden Studiengang die Möglichkeit eine vierte Prüfungsphase zu nutzen. Durch unterschiedliche Prüfungsformate können so z.B. die Angabe von Hausarbeiten zu Beginn des Folgesemester abgegeben werden und nicht zwingend zu Beginn des Semesters fertiggestellt sein. Die Hochschule empfiehlt den Studierenden diese Möglichkeit bei Bedarf wahrzunehmen. Digitale Zusatzangebote erleichtern das Studium zusätzlich. Bei Bedarf können Studierende die regelmäßig angebotenen Module jederzeit individuell nachholen. Der Fachbereich bietet dafür eine eigene Studienverlaufsberatung an. Hier haben die Studierenden die Möglichkeit, bei individuellen Problemlagen, eine Beratung zur sinnvollen Strukturierung des Studienverlaufs wahrzunehmen. Die Studienverlaufsberatung spricht die Studierenden auch proaktiv an, wenn Sie sich z.B. vor einem dritten Prüfungsversuch stehen oder nach dem dritten Semester weniger als 30% der pro Semester vorgesehene CP erreicht haben. Die Gutachtenden halten die eigens für die Studienverlaufsberatung vorgesehene Stelle an jedem Fachbereich für eine hervorragende Einrichtung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Fahrzeiten und Fahrtkosten zu den Hebammenschulen und Praxispartnern könnten zur Beurteilung der Studierbarkeit in die Evaluation miteinzogen werden.

Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)

Sachstand

Der besondere Profilanspruch des dualen Studiengangs „Angewandte Hebammenwissenschaft" bildet sich in der inhaltlichen und zeitlich aufeinander abgestimmten Verzahnung von theoretisch-wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen an der Fachhochschule bzw. der Hebammenschule und den berufspraktischen Ausbildungsphasen am Praxisort ab. Die Hebammenschulen und verantwortlichen Praxiseinrichtungen sind vertraglich mit der Hochschule Niederrhein verbunden und haben sich verpflichtet, eine inhaltliche Verzahnung der Lerninhalte anzustreben und den Erfolg des Studiengangs gemeinsam zu evaluieren. In dafür geplanten Modulkonferenzen werden Inhalte und auszuführende Lernaufgaben mit den kooperierenden Hebammenschulen erarbeitet. Die Modulkonferenzen finden zweimal jährlich statt. Die organisatorische Verzahnung sieht zudem eine erste Auswahl der Studierenden durch die verantwortlichen Praxiseinrichtungen vor, da Studierende für die Aufnahme des Studiums an der Hochschule Niederrhein einen Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung mit einer kooperierenden Praxiseinrichtung benötigen. Die Auswahlkriterien der Hochschule wurden mit den Kooperationskliniken kommuniziert und in diesem vorgeschalteten Prozess beachtet.
Die verantwortlichen Praxiseinrichtungen sind durch §13ff. HebG dazu verpflichtet den Studierenden eine qualifizierte Praxisanleitung im Umfang von 25 % (vorbehaltlich der landesrechtlichen Regelung mindestens 15 % bis Ende 2025) der während der praktischen Studienphasen zu leistenden Stunden zu gewährleisten. Die verantwortliche Praxiseinrichtung erstellt zudem einen Praxisplan für jede/n Studierende/n und stellt Nachweise über die Durchführung der praktischen Studienphasen und Praxislernaufgaben aus. Die Studierenden werden für Lehrveranstaltungen und Prüfungen freigestellt. Zur Unterstützung der Durchführung der praktischen Studienphasen entsprechend der gesetzlichen und hochschulischen Vorgaben, ist mittelfristig geplant, eine Weiterbildung zur Praxisanleitung an der Hochschule Niederrhein anzubieten, die den gesetzlichen Anforderungen des HebG entspricht.

Neben der Praxisanleitung ist die Praxisbegleitung ein wesentlicher Aspekt der praktischen Ausbildung. Die Praxisbegleitung und -beratung wird durch die Lehrenden des Studiengangs durchgeführt und umfasst eine persönliche Betreuung der Studierenden vor Ort in der Praxis. Im Übergangszeitraum bis 2030 wird die Hochschule bei den Praxisbegleitungen durch die Hebammenschulen unterstützt. Die Praxisbegleitung wird im Sinne von Reflexionsgesprächen und/oder gezielter Bearbeitung von anwendungsorientierten Modulinhalten im Praxisfeld gestaltet. Durch die Sicherstellung der Praxisbegleitung durch hochschulisch qualifiziertes Lehrpersonal wird die berufspraktische Ausbildung der Studierenden lernortübergreifend unterstützt (§17 HebG). Die Praxisbegleitung ist innercurricular verankert und ist auf das erbringende Lehrdeputat angerechnet.

Die Hochschule macht über die gesetzlich geregelten Zulassungsvoraussetzungen hinaus (§10 HebG, §3 BBHZVO) keine Vorgaben zur Auswahl der Studierenden. Weitere Bewerbungsmodalitäten regeln die Kooperationshäuser eigenständig und informieren darüber auf ihren jeweiligen Internetseiten.

Für die praktischen Studienphasen kooperiert die Hochschule Niederrhein aktuell mit acht Praxiseinrichtungen nach § 21 Abs. 2 HebG. Diese stellen gemeinsam eine Kapazität von 33 Ausbildungsplätzen für Studierende. Weiterhin steht die Hochschule Niederrhein mit weiteren

Kliniken im Gespräch über eine mögliche Kooperation ab dem Wintersemester 2022/23, um die Studienkapazität auf die Zielgröße von 45 Studienplätzen zu erhöhen.

Die Präsenz-/Praxiszeiten wechseln sich blockweise ab. Die Präsenzblöcke an der Hochschule Niederrhein finden während der regulären Vorlesungszeit statt. Pro Semester sind in Summe 9-15 Wochen Vorlesungszeit vorgesehen. Hierbei finden die Veranstaltungen montags bis freitags statt, wobei die Lehrveranstaltungen abhängig vom vereinbarten Umfang an einem bis zwei Tage in der Woche an den kooperierenden Hebammenschulen verortet sind. Die praktischen Studienphasen sind teilweise während der Vorlesungszeit und teilweise in der vorlesungsfreien Zeit angesiedelt. Die vertraglich festgelegten Urlaubsansprüche der Studierenden finden entsprechend Berücksichtigung. Die praktischen Studienphasen sind vollständig modularisiert und finden in drei- bis neunwöchigen Blöcken statt. Die theoretischen und praktischen Studienphasen sind zeitlich und inhaltlich eng miteinander verzahnt, wodurch ein guter Theorie-Praxis-Transfer ermöglicht wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden halten den Studiengang nach den besonderen Kriterien der Musterrechtsverordnung für dual, weil die Lernorte ihrer Ansicht nach organisatorisch und inhaltlich (wie unter § 12.1, § 12.5, § 12.6 und § 19beschrieben) systematisch miteinander verzahnt sind. Die Gutachtenden halten die Praxisplätze bei den bisher akquirierten Praxispartnern für die erste Kohorte für ausreichend. Die Hochschule erläutert, sich mit weiteren möglichen Kooperationspartnern im Gespräch zu befinden und geht davon aus, dass mit der Etablierung des dualen Hebammenstudienkonzepts weitere mögliche Kooperationspartner Interesse zeigen. Die Gutachtenden stimmen diesen Überlegungen zu und begrüßen die eigens für die Kooperationsanbahnung und Kommunikation mit den Praxispartnern eingerichtete 0,5 VZÄ-Stelle. Ebenso positiv bewertet wird das umfassende Praxishandbuch (eines für Studierende und eines für die Praxiskooperationspartner), in dem Erwartungen an Praxiskooperationspartner und Studierende jeweils klar kommuniziert werden und ein System zur Dokumentation der Praxiseinsätze und Praxisbesuche angelegt ist.

Vor Ort diskutieren die Gutachtenden mit der Hochschule darüber, wie die jeweiligen Praxiskooperationspartner gewährleisten, dass während der Praxiseinsätze alle im HebG geforderten Bereiche abgedeckt werden können. Die Hochschule erklärt, dass die Studierenden einen Vertrag mit einem Kooperationshaus abschließen. Die Praxiskooperationshäuser schließen ihrerseits wiederum Kooprationsverträge mit außerklinisch tätigen Hebammen und mit Kliniken, die Fachabteilungen führen, die für das Hebammenstudium erforderlich sind. Dieses System ermöglicht es auch kleineren Kliniken Studierende aufzunehmen und in Zusammenarbeit mit weiteren Kliniken/Geburtshäusern/freiberuflichen Hebammen alle nötigen Bereiche abzudecken. Die befragten Studierenden berichten hierzu, dass dies ihrer bisherigen Erfahrung nach gut funktioniert. Krankenhäuser halten einen Stamm an außerklinischen Möglichkeiten vor, aus denen die Studierenden ihren bevorzugten Kooperationspartner auswählen können. Es besteht für die Studierenden auch die Möglichkeit sich mit eigenen Vorschlägen zu externen Kooperationspartnern an die Krankenhäuser zu wenden.

Ein weiteres Thema vor Ort war die in den Unterlagen vermerkte Möglichkeit einer Weiterbildung für Praxisanleitende sowie der weitere Netzwerkaufbau eines Kooperationspartnernetzwerkes. Die Hochschule erklärt, dass eine eigens für den Ausbau und die Pflege des Kooperationspartnernetzwerkes eine Mitarbeiterin mit einer 0,5 VZÄ Stelle eingestellt wurde. Die Hochschule hat bisher zwei gut besuchte Veranstaltungen ausgerichtet, in denen mögliche Praxiskooperationspartner und gezielt auch freiberufliche Hebammen angesprochen wurden. Gerade für die Berufsgruppe der freiberuflichen Hebammen besteht im Zuge der Umgestaltung des Ausbildungs- zum Studiensystem vermehrt Klärungsbedarf. Die Gutachtenden begrüßen die Bemühungen der Hochschule Externats-Hebammen einzubinden ausdrücklich. Eine Fortbildung zur Qualifizierung von Praxisanleitenden ist derzeit in Planung. Das hochschuleigene Zentrum für Weiterbildung ist von Anfang an die Konzeption der Praxisanleitenden Fortbildung mit einbezogen. Die Hochschule gibt an, sich der Relevanz des Angebots einer Fortbildung für Praxisanleitende bewusst zu sein,

zunächst die Kräfte aber auf den gelingenden Studienstart fokussiert zu haben. In verwandten Studiengängen wie „Pflege“ hat die Hochschule im Weiterbildungsbereich schon durchweg positive Erfahrungen sammeln können.

Die Gutachtenden erkundigen sich nach den Möglichkeiten für einen Austausch zwischen den Praxisanleitenden und dem hochschulischen Personal, das die Praxisbegleitung gewährleistet. Die Hochschule legt dar, dass regelmäßige Kooperationstreffen stattfinden, welche die Möglichkeit eines Austausches bieten. Auch während der semesterweise stattfindenden Praxisbegleitungsbesuchen bietet sich die Möglichkeit zu einem eher informellen Austausch zwischen Praxisanleitenden und Praxisbegleitenden. Die Hochschule erklärt, dass Praxisanleitende ggf. auch in das hochschulische Simulationstraining im SkillsLab eingebunden werden können. In diesem Setting würde sich die Möglichkeit bieten, Kolleg:innen aus der Praxis an die Herangehensweise der Hochschule heranzuführen. Wie die Praxisbegleitenden während der Praxisbesuche die Arbeit der Praxisanleitenden kennenlernen, würde sich so die umgekehrte Möglichkeit für die Praxisanleitenden bieten. Während der gemeinsamen Arbeit im SkillsLab bietet sich für Praxisbegleitende und Praxisanleitende auch die Möglichkeit zu einem Peer-Feedback. Auf die Nachfrage der Gutachtenden erläutert die Hochschule die entsprechenden Vorstellungen und Modalitäten, allerdings mit dem Verweis, dass es keine konkreten Pläne gibt, die Möglichkeit zur Einbindung der Praxisanleitenden in das SkillsLab aber offen gehalten werden sollen. Sollten Praxisanleitende im Kontext des SkillsLabs tätig werden, würde dies in extra Verträgen geregelt und honoriert werden. Die Tätigkeit an der Hochschule hätte keinen Einfluss auf die 15 % bzw. 25 % der zu gewährleistenden Praxisanleitung. Insgesamt halten die Gutachtenden die Möglichkeit zur Einbindung der Praxisanleitenden in die Arbeit im SkillsLab für sinnvoll, empfehlen der Hochschule jedoch, das Konzept zur Einbindung der Praxisanleitenden in das SkillsLab zu präzisieren.

Ein weiteres Thema vor Ort war der Ablauf des Zulassungsverfahrens. Die Hochschule erläutert, dass sich Studieninteressierte zunächst bei einem der Praxiskooperationspartner bewerben. Die geltenden formalen Zulassungskriterien sind unter § 5 „Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten“ aufgeführt. Eine Liste der Kooperationspartner finden Studieninteressierte auf der Webseite der Hochschule. Nach erfolgreicher Bewerbung bei den Kooperationspartnern können die Studierenden sich an der Hochschule einschreiben. Alle Kooperationspartner kennen die Erwartungen der Hochschule an spätere Studierende, diese werden z.B. auf den Kooperationspartnertreffen kommuniziert. Beispielsweise legt die Hochschule Wert auf ein ausreichendes Fremdsprachenniveau, um dem curricularen Einbezug internationaler Aspekte der Hebammenkunde gerecht zu werden. Die Hochschule erarbeitet zusammen mit den Kooperationspartner derzeit weitere Zulassungskriterien. Die Studierenden erklären, dass Sie den Ablauf der Bewerbung unkompliziert und transparent kommuniziert wahrgenommen haben. Einhellig berichten die Studierenden von einer guten Kommunikation der benötigten Informationen seitens der Hochschule. Entsprechende Beratungsangebote der Hochschule werden positiv wahrgenommen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Das Konzept zur Einbindung der Praxisanleitenden in das SkillsLab sollte präzisiert werden.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Zweimal jährlich findet eine Studiengangs-Konferenz statt. Sie hat die Organisation und das Management aller studiengangsrelevanten Inhalte und Prozesse zum Ziel. Um strategische Entscheidungen zu treffen und umzusetzen, setzt sich die Gruppe aus Entscheidungs- und Verantwortungsträgern der beteiligten Organisationen zusammen. Zur Vermittlung der Modulziele und zur präzisen Abstimmung der Modulinhalte sowie -prüfungen findet vor Semesterbeginn mit allen im Studiengang Lehrenden eine Modul-Konferenz statt. Auf der Grundlage des Modulhandbuches werden neben den Modulinhalten die methodischen Schwerpunkte der Lehre festgelegt, z. B. die Portfolioarbeit. Zugleich bietet die Modul-Konferenz ein inhaltliches Forum, um die Anforderungen an Lehrende und Studierende im jeweiligen Semester abzuklären. Um die Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Durchführung der Module für nachfolgende Kohorten zu kondensieren, erfolgt durch die Modulverantwortlichen eine schriftliche Modulreflexion. Diese fließt in die nachfolgende Modul-Konferenz ein. Die Lehrenden und wissenschaftlichen Mitarbeitenden des Studiengangs Angewandte Hebammenwissenschaft sind z.B. Mitglieder im Landesverband der Hebammen in NRW und darüber auch im Deutschen Hebammenverband (DHV) sowie der Deutschen Gesellschaft für Hebammenwissenschaften (DGHWi) und nehmen regelmäßig an Kongressen, Tagungen und Fortbildungen teil. Zudem ist die Leitung des Studiengangs aktives Mitglied in der DGHWi Sektion Hochschulbildung.

Ergänzend sind die Mitarbeitenden des Studiengangs in engem Austausch mit den Bildungsbeauftragten des DHV und des Landesverbands der Hebammen in Nordrhein-Westfalen. Eine Offenheit gegenüber und Beteiligung an diesem Diskurs wird von allen Lehrenden im Studiengang erwartet und gelebt. So sind auch die Lehrkräfte der Hebammenschulen regelmäßig im Austausch mit den übrigen Hebammenschulen sowie der Vorsitzenden des Landesverbands der Hebammen in Nordrhein-Westfalen.

Im Rahmen der Einrichtung des Studiengangs wird ein Fachbeirat eingerichtet. Er beschäftigt sich mit der Entwicklung und Weiterentwicklung des Studienangebotes, der Verzahnung der Lerninhalte an den drei Lernstandorten (Hochschule, Hebammenschule und Praxiseinrichtung) und der Optimierung des Theorie-Praxis-Transfers zur Sicherung der Qualität in der hochschulischen Hebammenausbildung. Der Fachbeirat soll dazu beitragen, die Lehre stetig an die sich wandelnden beruflichen Anforderungen anzupassen und so eine praxisbezogene Ausbildung zu gewährleisten. Der Fachbeirat ist ein unabhängiges Gremium. Er setzt sich aus Mitgliedern der Praxis, der Hebammenwissenschaft und der Interessenvertretungen zusammen. Der Fachbeirat trifft sich einmal jährlich mit der Fachbereichs- und Studiengangsleitung.

Die Hochschule unterstützt die Studierenden in der Herausbildung interdisziplinärer Kompetenz. Es gibt die Möglichkeit für einen interdisziplinären Austausch in Modulen, die nicht ausschließlich für Studierende des Studiengangs Angewandte Hebammenwissenschaft angeboten werden (HW-L1-02/04/08). Dies fördert nicht nur die Fähigkeit der interdisziplinären Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen, sondern unterstützt auch das Reflexionsvermögen der Studierenden, indem sie lernen, verschiedene Perspektiven einzunehmen. Innerhalb der am Fachbereich angebotenen Studiengänge stellen kommunikative Fähig- und Fertigkeiten wesentliche Inhalte dar. Im Communication Lab erlernen die Studierenden Kompetenzen der Gesprächsführung mit Patient:innen und im in der interprofessionellen Zusammenarbeit. In diesem Labor können unterschiedliche Kommunikationstrainings bezüglich praxisbezogener Studieninhalte (Gesprächstrainings, Kollegiale Beratung, Face-to-Face Gespräche, Telefonberatung) sowie die Simulation möglichst realistischer Beratungsszenarien durchgeführt, aufgezeichnet und reflektiert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtenden sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangkonzepts vorhanden. Durch die Verbindung der Lehrenden zu verschiedenen fachspezifischen Verbänden und der Teilnahme an Fachtagungen etc. und dem daraus resultierenden internen Diskurs, sind die Gutachtenden der Überzeugung, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung sowie die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums regelhaft

überprüft und angepasst werden. Die regelmäßig stattfindenden Modul- und Studiengangkonferenzen sind hierfür ein probates Mittel. Die Gutachtenden begrüßen die Einbindung internationaler Elemente in das Curriculum.

Vor Ort erkundigen sich Gutachtenden nach der Funktion, Zusammensetzung und dem aktuellen Entwicklungsstand des unabhängigen Gremiums „Fachbeirat“. Die Hochschule erklärt, dass der Fachbeirat ein wesentliches Element für den Studiengang darstellt. Im Fachbeirat soll z.B. ein enger Bezug zu den Praxispartner hergestellt, die Weiterentwicklung der Kooperationsstrukturen gefördert, die Durchführung von Forschungsprojekten angebahnt und Elemente für die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebracht werden. Der Fachbeirat dient damit der Sicherstellung der fachlichen Aktualität und dem aktiven Austausch mit dem Berufsfeld der Hebammen. Die Hochschule arbeitet in fachlich verwandten Studiengängen wie z.B. „Angewandte Therapiewissenschaft“ ebenfalls mit einem Fachbeirat und gibt an, dass sich das Konzept bewährt hat. Der Austausch zwischen Hochschule und Fachbeirat ist einmal im Semester eingeplant. Auf die Rückfrage der Gutachtenden zur Zusammensetzung des Fachbeirates, gibt die Hochschule an, dass die konkrete Zusammensetzung und der Einbezug externer Mitglieder noch nicht abschließend geklärt ist. Zunächst wird von jeder Praxiskooperationseinrichtung eine Vertretung im Fachbeirat sein, im weiteren Verlauf wird sich diesbezüglich auf eine Auswahl beschränkt. Zudem sollen Vertreter:innen der Fachgesellschaften (ggf. auch internationale Anbindung durch Lehrende) sowie Vertreter:innen der Interessenvertretung der Hebammen eingebunden werden. Die Hochschule hat entsprechende Personen bereits kontaktiert. Momentan liegt der Fokus der Verantwortlichen der Hochschule noch auf dem gelingenden Start des Studiengangs. Die Gutachtenden begrüßen die Einrichtung des Fachbeirates als Verbindung zur Praxis und Fachgesellschaften.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule Niederrhein verfügt über eine Evaluationsordnung, die ein dreistufiges Qualitätssicherungsverfahren vorsieht: die Evaluation einzelner Lehrveranstaltungen gemäß eines systematischen Evaluationsplanes, eine interne Evaluation alle zwei Jahre, die Studienanfänger:innen, Studierende, Absolvent:innen, Lehrende und Mitarbeitende umfasst, sowie eine externe Evaluation alle sechs Jahre durch fachbereichsfremde Peers, bei der die Strukturen und Abläufe des Fachbereichs durchleuchtet werden. Die Lehrevaluation findet jeweils gegen Ende eines jeden Semesters statt. Hierbei werden nach einem rollierenden Verfahren die Lehrveranstaltungen ausgewählt, sodass die Studierenden nur ausgewählte Lehrveranstaltungen eines Semesters bewerten müssen. Die oder der Evaluationsbeauftragte des Fachbereichs stellt sicher, dass trotzdem alle Lehrveranstaltungen regelmäßig evaluiert werden. Die Studierenden sind auf allen Stufen des Qualitätssicherungskonzeptes eingebunden, indem sie Lehrveranstaltungen im Einzelnen evaluieren, zur Studiensituation in den verschiedenen Phasen des Studiums Stellung nehmen (interne Evaluation) und die Organisation des Fachbereichs bewerten (externe Evaluation). Dabei wird besonders darauf geachtet, dass die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen von den Lehrenden mit den Studierenden besprochen werden, um gemeinsam Verbesserungsmöglichkeiten zu entwickeln. Das Ergebnis der Lehrevaluationen des Fachbereichs wird nach Bekanntwerden in den regelmäßig stattfindenden Teambesprechungen thematisiert. Falls notwendig, führen das Dekanat und ein/eine vom Fachbereichsrat gewählte Evaluationsbeauftragte bei besonders auffälligen Evaluationsergebnissen Einzelgespräche. Die Berichte der internen und externen Evaluation werden auf der jährlich stattfindenden Strategietagung des Fachbereichs diskutiert und dienen als Grundlage für die konzeptionelle Weiterentwicklung des Fachbereichs. Außerdem werden die Berichte der Hochschulleitung vorgelegt und bilden eine wichtige Grundlage für die Zielvereinbarungen zwischen Fachbereich und Hochschulleitung.

Die Qualitätssicherungsmaßnahmen werden auf unterschiedlicher Ebene praktiziert. Es gibt monatliche Teamsitzungen aller Lehrenden am Fachbereich, in welchen Absprachen hinsichtlich der Modulinhalte, Prüfungsformen, Exkursionen etc. getroffen werden. Des Weiteren sprechen sich die Lehrenden üblicherweise vor Beginn, aber auch im Verlauf eines jeden Semesters hinsichtlich der angestrebten Verzahnung und einer Ausbalancierung der Prüfungsleistungen ab. Im Rahmen der zweimal jährlich stattfindenden Modulkonferenz findet ein Austausch zu den anstehenden Modulen des Studiengangs statt. Bei Bedarf werden thematische Absprachen, methodische Konzepte und/oder Prüfungsformen diskutiert und weiterentwickelt.

Die Studiengangsleitung führt mit den jeweiligen Semestersprecher:innen eine Studierenden-Konferenz durch. Diese Konferenz dient der Erfassung der studierendenbezogenen Belange (Studierbarkeit, Belastungen, Themen der Studierenden) und einer formativen Evaluation. Die Vertreter:innen erhalten die Möglichkeit, ihr Studium zu bewerten, relevante Themen der Studierendengruppe anzusprechen und Veränderungsbedarfe und -wünsche zu besprechen. Zugleich werden sie über studiengangsrelevante Veränderungen informiert und an Entscheidungsprozessen beteiligt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Dabei kommen Erstsemesterbefragungen, Lehrevaluation, Absolvent:innenbefragungen zum Einsatz. Die Gutachtenden begrüßen die aktive Evaluationskultur an der Hochschule.
Vor Ort erläutern die Gutachtenden mit der Hochschule den Einbezug der Praxiskooperationspartner und der Hebammenschulen in das Evaluationssystem. Die Hochschule erklärt, bei Bedarf die standardmäßig eingesetzten Fragebögen zur Lehrevaluation unkompliziert mit Passagen zur Evaluation der Praxiserfahrungen und der Hebammenschule erweitern zu können. Die Lernortkooperation wird gezielt mit zusätzlichen Fragen erfasst. Eine Evaluation der Kooperationspartner und Hebammenschulen soll und wird auch im entstehenden Fachbeirat geschehen. Die Gutachtenden nehmen dies zur Kenntnis, verweisen aber auf die Gesamtverantwortung der Hochschule für die Durchführung und Qualitätssicherung des Studiengangs. Die Gutachtenden halten es deshalb für notwendig, dass die Praxiskooperationspartner und Hebammenschulen strukturell in das Qualitätssicherungssystem miteinzubeziehen sind. Die Hochschule hat im Nachgang zur Begehung erklärt, ein System für die Einbeziehung der Lernorte Praxiskooperationspartner und Hebammenschulen in die Qualitätssicherung der Hochschule zu entwickeln. Die Möglichkeiten und die Notwendigkeit der Implementierung qualitätssichernder Maßnahmen bei den Praxispartnern wird auf dem nächsten Kooperationstreffen thematisiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Praxiskooperationspartner und Hebammenschulen sind strukturell in das Qualitätssicherungssystem mit einzubeziehen.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule Niederrhein hat ein umfangreiches Gleichstellungskonzept und einen Rahmenplan zur Frauenförderung. Sie führt das Zertifikat „familiengerechte Hochschule“. Als Fachbereich mit einem vergleichsweise hohen Frauenanteil (69,7 %) bei den Studierenden ist Geschlechtergerechtigkeit ein grundlegendes Anliegen, das durch die an der Hochschule gegebenen Rahmenbedingungen (z.B. das MINT-Forum – Frauen in Technik) gefördert wird. In Hinblick auf ausländische Studierende arbeitet der Fachbereich in der Person der Auslandsbeauftragten eng mit

dem International Office und der hochschulischen Beratungsstelle für Geflüchtete zusammen. Die Hochschule verweist auf die psychosoziale Beratungsstelle, die Studierenden in besonderen Lebenslagen beratend zur Seite steht.
Die Hochschule Niederrhein hat einen Fonds zur finanziellen Unterstützung von Studierenden mit Behinderungen eingerichtet. Die Richtlinie dazu ist auf der Homepage der Hochschule einzusehen. Ebenso stehen Studierenden mit Behinderung eine Beratungsstelle sowie weitere Ansprechpartner:innen in der Hochschulverwaltung zur Verfügung, um spezielle Fragen zu erörtern.
Der Nachteilsausgleich ist in § 15 Abs. 4 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Hebammenwissenschaft geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachtenden zu dem Schluss, dass die Hochschule angemessene Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen vorhält und umsetzt.

Vor Ort erkundigen sich die Gutachtenden nach Möglichkeiten zur Kinderbetreuung für Studierende mit familiären Verpflichtungen. Die verschiedenen Lernorte und eventuelle Dienste bei den Praxiskooperationspartnern an Wochenenden können sich erschwerend auswirken. Die Hochschule gibt an, auf dem Campus Krefeld über eine Kita zu verfügen. Auch an Wochenenden gibt es Kapazitäten für die Kinderbetreuung am Standort.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Sachstand

Das Studiengangskonzept sieht Kooperationen mit zwei Hebammenschulen nach §75 Abs. 2 HebG und mehreren verantwortlichen Praxiseinrichtungen nach §21 Abs. 2 HebG vor.
Die Qualitätssicherung erfolgt nach den Maßstäben der Hochschule. So verpflichten sich alle Kooperationspartner zu Maßnahmen der Qualitätssicherung in Form von Studiengangs- und Modulkonferenzen. Zudem wird ein Fachbeirat eingerichtet, in dem Vertreter:innen der Hochschule, der Hebammenschulen und verantwortlichen Praxiseinrichtungen sowie weitere Vertreter:innen des Berufsstandes regelmäßig über eine Optimierung des Theorie-Praxis-Transfers und der Verzahnung der Lerninhalte an den drei Lernstandorten beraten. Die Hochschule hat die alleinige Gesamtverantwortung für den Studiengang.

Die Kooperationsvereinbarungen mit den Hebammenschulen halten fest, dass diese verantwortlich sind die jährliche Kapazität für die Durchführung des fachpraktischen Unterrichts sicherzustellen und die in der Modulkonferenz konsentierten Inhalte auf akademischem Niveau zu vermitteln. Die Lehrenden an den Hebammenschulen verfügen über eine ausreichende akademische Qualifikation, um ebendies zu garantieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden haben im Zuge der Begehung und aufgrund der Unterlagen einen Überblick über die wesentliche Aufgabenverteilung zwischen Hochschule und Hebammenschulen erhalten. Sie konnte sich davon überzeugen, dass die Verantwortung über Inhalt, Organisation, Abnahme von Prüfungen und Qualitätssicherung bei der Hochschule Niederrhein liegt und den Kooperationen vertragliche Regelungen zugrunde liegen.

Die Gutachtenden erkundigen sich vor Ort, ob die Hebammenschulen die vorgesehenen Ausbildungskapazitäten bis zum Ende der Übergangsfrist im Jahr 2030 gewährleisten können. Die Hochschule erklärt, dass davon ausgegangen wird, die Übernahme der in den Hebammenschulen vorgesehene Lehre schon früher als 2030 abzuwickeln. Entsprechendes hochschulisches Lehrpersonal wird deshalb frühzeitig aufgestockt und ist im Personalaufwuchsplan eingespeist.

Die Hochschule bemüht sich im Zuge dessen, die Lehrkräfte der Hebammenschulen zukünftig als Lehrbeauftragte oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben zu gewinnen. Die Hochschule merkt an, dass mit dem möglichen früheren auslaufen der Kooperation mit den Hebammenschulen die unter § 12 Abs. 5 „Studierbarkeit“ diskutierten Fahrwege zu den Hebammenschulen wegfallen würden. Des Weiteren wurde die Zusammenarbeit mit den Hebammenschulen der Hochschule nachdrücklich vom zuständigen Landesministerium empfohlen. Die Zusammenarbeit bereitet die besprochene Übernahme von Lehrkräften vor und gewöhnt die Kolleg:innen der Hebammenschulen an das System Hochschule. Mit der Zusammenarbeit und der Übernahme der Lehrenden will die Hochschule auch die über lange Zeit aufgebauten Kompetenzen der Hebammenschulen in das Curriculum überführen. Die Hochschule plant die gewachsenen Kontakte der Hebammenschulen in der Region zur Gewinnung weitere Praxiskooperationspartner zu nutzen. Die Gutachtenden halten die Einbindung der Hebammenschulen und den Lehrenden aus den Hebammenschulen für begrüßenswert und gelungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht zur Kenntnis genommen.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 23 Abs. 2 StudakVo in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.
- Der Studiengang orientiert sich am Hebammenreformgesetzt (HebRefG) vom 22. November 2019 und an der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) vom 9. Januar 2020.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage ist die Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25.01.2018.

3.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer:innen
Frau Prof. Dr. Dorothea Tegethoff, Evangelische Hochschule Berlin
Herr Prof. Dr. Johannes Keogh, Hochschule Fulda

b) Vertreterin der Berufspraxis

Frau Barbara Blomeier, Landesverband der Hebammen NRW

c) Studierende

Frau Luisa M. Strunk, Hochschule Osnabrück

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

./.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	15.03.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	24.03.2021
Zeitpunkt der Begehung:	29.10.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fachbereichsleitung, Programmverantwortliche, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) [1]Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. [2]Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) [1]Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. [2]Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. [3]Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). [4]Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. [5]Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 4 Studiengangsprofile

(1) [1]Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. [2]Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. [3]Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. [4]Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) [1]Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. [2]Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) [1]Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. [2]Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. [3]Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) [1]Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. [2]Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

Zurück zum Prüfbericht

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) [1]Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. [2]Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) [1]Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. [1]Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. [2]Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

[2]Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. [3]Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. [4]Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. [5]Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. [6]Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

Zurück zum Prüfbericht

§ 7 Modularisierung

(1) [1]Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. [2]Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. [3]Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) [1]Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) [1]Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. [2]Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. [3]Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

Zurück zum Prüfbericht

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) [1]Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. [2]Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. [3]Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. [4]Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. [5]Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) [1]Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. [2]Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. [3]Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. [4]Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) [1]Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. [2]In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) [1]In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. [2]Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. [3]Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) [1]Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) [1]An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. 2Der Umfang der theoriebasierten

Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

Zurück zum Prüfbericht

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind […] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) [1]Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. [2]Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

Zurück zum Prüfbericht

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,

2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,

3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) [1]Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. [2]Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. [3]Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. [4]Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Prüfbericht

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) [1]Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. [2]Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) [1]Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. [2]Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. [3]Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. [4]Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. [5]Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. [6]Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) [1]Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. [2]Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. [3]Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. [5]Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 1 Satz 4

[4]Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 2

(2) [1]Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. [2]Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. [3]Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 4

(4) [1]Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. [2]Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 5

(5) [1]Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. [2]Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,

2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) [1]Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. [2]Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. [3]Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) [1]Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. [2]Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 14 Studienerfolg

[1]Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. [2]Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. [3]Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. [4]Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Zurück zum Gutachten

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Zurück zum Gutachten

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) [1]Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. [2]Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem

Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Gutachten

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

[1]Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. [2]Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Zurück zum Gutachten

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) [1]Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. [2]Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) [1]Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. [2]Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) [1]Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. [2]Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) [1]Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. [2]Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. [3]Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. [4]Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) [1]Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. [2]Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

Zurück zum Gutachten

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

Zurück zu § 11 MRVO

Zurück zum Gutachten